

Dienstvereinbarung zur Besetzung von Stellen

zwischen

der Evangelischen Kirche in Mannheim

und

der Mitarbeitervertretung (MAV) der Evangelischen Kirche in Mannheim

Die Evangelische Kirche in Mannheim und die MAV der Evangelischen Kirche in Mannheim schließen auf der Grundlage des § 36 MVG folgende Dienstvereinbarung zur Besetzung von Stellen bei der Evangelischen Kirche in Mannheim ab.

Präambel

In dieser Dienstvereinbarung werden das Verfahren bei zu besetzenden Stellen und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung bei Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Evangelischen Kirche in Mannheim geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle zu besetzenden Stellen der Evangelischen Kirche in Mannheim, bei denen die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Mitbestimmungsrechte nach § 42 und § 43 MVG, bzw. die Schwerbehindertenvertretung nach § 51 MVG und § 95 Abs. 1 SGB IX zu beteiligen sind.

§ 2 Ausschreibungsverfahren

- (1) Zu besetzende Stellen werden grundsätzlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in geeigneter Form.
- (2) Die Mitarbeitervertretung und die Schwerbehindertenvertretung werden über die Ausschreibung informiert.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet beschäftigt sind oder einen Versetzungsantrag gestellt haben, sind bei zu besetzenden Stellen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie dafür persönlich und fachlich geeignet erscheinen. Die Dienststellenleitung kann in diesen Fällen von einer Stellenausschreibung absehen. Darüber erfolgt eine Information an die MAV, Ausnahme ist der Kita-Bereich.

§ 3 Vorstellungsgespräche

- (1) Die Mitarbeitervertretung kann bei der Dienststellenleitung beantragen, bei Vorstellungsgesprächen teilzunehmen.
- (2) Die Dienststellenleitung kann die Mitarbeitervertretung zu Vorstellungsgesprächen einladen. Bei der Auswahl von Führungskräften für die Kitas und den ständig bestellten stellvertretenden Leitungen wird die MAV grundsätzlich eingeladen.

§ 4 Weitere Regeln im Bewerbungsverfahren

- (1) Interne Bewerberinnen und Bewerber können bei gleicher beruflicher Qualifikation und gleicher persönlicher Eignung gegenüber externen Bewerberinnen und Bewerbern bevorzugt werden.
- (2) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher beruflicher Qualifikation und gleicher persönlicher Eignung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern bevorzugt.
- (3) Die Dienststellenleitung beteiligt die Mitarbeitervertretung durch einen Personaleinstellungsbogen.
- (4) Die Mitarbeitervertretung vermerkt auf dem Personaleinstellungsbogen, ob sie der Maßnahme zustimmt oder die Erörterung beantragt oder die Maßnahme ablehnt.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende eines Jahres gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartnerinnen geändert werden.
- (4) Die Schwerbehindertenvertretung wird in den Fällen nach Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen informiert.

Mannheim, den 19.06.2017

Für die Evang. Kirche in Mannheim

Für die MAV der Evang. Kirche in Mannheim

Evangelische Kirchenverwaltung
Mannheim
M 1, 1a
68161 Mannheim

Mitarbeitervertretung
2 der Evang. Kirche in Mannheim
M 1, 1a · 68161 Mannheim
Tel. 0621/28000-190 · Fax 28000-191
E-mail: mav@ekma.de